Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag den 23. December 1863. № 148. Понедѣльникъ, 23. Декабря 1863.

Offenes Schreiben an die Herren Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Meine Herren!

Obgleich es nicht lange her ist, daß ich mir die Freiheit nahm, auf diesem Wege der Mittheilung in Betreff des Hilfsvereins Livländischer Verwalter und Arrendatoren, die Statuten desselben zu erläutern und gleichzeitig meine Ansichten in dieser Beziehung auszusprechen, so fühle ich mich im Hinblick auf die am 18. Jan. 1864 in der Stadt Dorpat stattfindende Versammlung des Hilfsvereins veranlaßt, an Sie, meine Herren, nochmals ein Wort der Aufforderung zu richten, vollkommen überzeugt, daß sie dasselbe und die damit ausgesprochene gute Absicht berücksichtigen werden.

Die näheren Verhältnisse des Hilfsvereins glaube ich durch das „offene Schreiben" vom 6. Mai a. c. in flüchtigen Umrissen soweit bezeichnet zu haben, daß es überflüssig erscheinen dürfte, ferner derselben zu erwähnen. Es handelt sich jetzt darum, den in's Leben gerufenen Unterstützungsverein auch lebenskräftig zu erhalten und dieses kann nur geschehen, wenn wir gemeinsam handeln und Jeder sein Scherflein zur Begründung des gewiß höchst gemeinnützigen und wohlthätigen Unternehmens beiträgt und dieses um so mehr als dasselbe die Interessen unseres Standes innig tangirt. Wer von uns könnte nicht ein Beispiel anführen, wo dieser oder jener Verwalter oder Arrendator durch unverschuldetes Mißgeschick in drückende Lage versetzt, rath- und hilflos dem Mangel preisgegeben war und auch noch ist? Wem von uns ist die Thatsache fremd, daß es nur Einzelnen unserer Berufsgenossen gelingt, so lange sie leben, auch für die einstmals hinterbleibenden Familien sorgen zu können?

Der größte Theil unserer Fachgenossen lebt „aus der Hand in den Mund" wenn er anders ehrlich und pflichtgetreu sein tägliches Brod verdienen soll. Wenn nun ein solcher Mann stirbt und eine Wittwe mit unmündigen, vielleicht gar kränklichen Kindern hinterläßt, welche nicht im Stande sind ihren Lebensunterhalt zu verdienen und somit der Mildthätigkeit ihrer Verwandten anheimfallen, — ist es da nicht unsere heilige Pflicht, gemeinsam Hand anzulegen, um ein bereits in's Leben getretenes Werk mit allen Kräften, mit Wort und That zu unterstützen und zu fördern, damit es einstmals in späten Jahren Zeugniß ablegt von dem Streben und Ringen der Jetztzeit. So wollen wir denn fest zusammen halten und die Interessen unseres Standes in dieser Richtung wahren! Gemeinsames Handeln kann viel schaffen, und wenn wir alle Verwalter und Arrendatoren Livlands einmüthig denken und den Gedanken zur energischen That werden lassen, können wir das erstreben, was die Begründung des Hilfsvereins von vorn herein bezweckte, nämlich die Anbahnung einer besseren und gesicherteren Existenz unserer selbst und unserer hinterbleibenden Wittwen und Waisen.

Ein schönes und nachahmenswerthes Beispiel haben wir in dem Hilfsverein der Handlungscommis Riga's, welcher gegenwärtig ein Capital von über 60,000 Rbl. S. besitzt, das sich in einem Zeitraum von nicht viel über 30 Jahren bis zu dieser Höhe angesammelt, trotzdem daß dieser Verein jährlich bedeutende Unterstützungen verabfolgt hat. Obgleich die pecuniäre Stellung des Landwirths sich nicht mit der des Kaufmanns messen kann und wir demzufolge auch nicht hoffen können, in gleichem Zeitraum ähnliche Resultate zu erzielen, so wollen wir dessenungeachtet den Muth nicht verlieren, vielmehr „mit vereinten Kräften" nach dem uns vorgesteckten Ziele streben. Das erste Tausend des Grundcapitals unseres Hilfsvereins ist bereits beisammen — und wenn das gegenwärtig im steten Wachsen begriffene Interesse für denselben nicht erkaltet, so dürfte die Zeit nicht gar fern liegen, wo derselbe in den Stand gesetzt sein wird, durch ein namhaftes Grundcapital, seinem ursprünglichen Zwecke thatsächlich zu entsprechen.

Auch von anderer Seite wird der Hilfsverein viel dazu beitragen, unseren Stand im Allgemeinen zu heben, indem bereits mehrere Herren Besitzer ihre Anerkennung über die Nützlichkeit desselben ausgesprochen und in Betreff der Recommendation von Verwaltern bei der Administration angefragt haben. Gewiß ist es wiederum, daß die letztere es sich angelegen sein lassen wird, ihre Pflicht in dieser Beziehung gewissenhaft zu erfüllen, da es ihr durchaus darum zu thun ist, auch in dieser Richtung hin nutzenbringend zu wirken.

In der Hoffnung, daß sie diese Zeilen nur als den Ausdruck meines guten Willens — der gemeinnützigen Sache offen und ehrlich zu dienen — betrachten werden, erlaube ich mir schließlich an Sie, meine Herren Berufsgenossen, die ergebene Bitte zu richten, auch Ihrerseits, in engeren und weiteren Kreisen für die Ausbreitung und lebenskräftige Unterhaltung des Hilfsvereins wirken zu wollen.

publ. Blumenhof, den 17. December 1863.

E. Baldus,
Mitglied des Hilfsvereins.

Kleinere Mittheilung.

Maschinen für Schuhmacher auf der Londoner Ausstellung. In der zwar kleinen aber an völlig neuen Erfindungen ungemein reichhaltigen Abtheilung, welche in der Londoner Industrieausstellung den Vereinigten Staaten Nordamerika's eingeräumt war, befand sich unter Anderm auch ein Assortiment von fünf zusammengehörigen Maschinen (Improved Shoe Maschinery) für Schuhmacher, die jedenfalls der Aufmerksamkeit unserer Schuhmacher empfohlen zu werden verdienen. Eine dieser Maschinen dient zum Ausschneiden der Brandsohlen, eine andere ebenso für die Haupt- oder Außensohlen, eine dritte zum Ausstoßen der Sohlen, damit sie überall gleiche Dicke erhalten (Leather Splitung Maschine). Die vierte Maschine nähte mittelst gepichten Hanfgarns die Sohlen, während die fünfte zur Herstellung von Absätzen bestimmt ist (Heel Trimming Maschine). Bei der Maschine zum Ausschneiden der Sohlen bildete den Hauptheil ein auf die hohe Kante gestelltes Messer, welches nach einer krummen Linie gebogen ist, die genau der Sohle entspricht. Hiernach versteht es sich zugleich von selbst, daß ebenso viel Messerformen vorhanden sein müssen als Schuhleisten. Das Herausschneiden der Sohlen (aus den vorher auf der Maschine geklopften Häuten) geschieht durch die vertikal niederwärts gehende Bewegung des Messers gegen eine unbewegliche Unterlage oder Lehre (als Gegenmesser), welche mit der Form (also mit der Gestalt der Sohle) übereinstimmt und nur um die Dicke des Messers ringsum verkleinert ist. Auf diese Weise lassen sich in der Minute sechszig Brandsohlen und beziehungsweise vierzig Außensohlen scharf und glatt ausschneiden, so daß nach dem Aufnähen das letzte Beschneiden nur äußerst wenig Arbeit erfordert. Die Maschine zum Aufnähen der Sohlen ist eine Nähmaschine, welche mit einem einzigen Faden arbeitet und hierzu ebenso sinnreich wie stark construirt ist. Mittelst einer solchen Maschine sollen sich täglich (während 10 Arbeitsstunden) Einhundert und fünfzig Paar (mittelgroße) Stiefel- oder Schuhsohlen aufnähen lassen. (Prospekte sind bei der Maschinen-Agentur des „Arbeitgeber" zu haben). Die Maschine zur Verfertigung der Absätze stellt ein Paar (nicht zu hohe) Absätze in der Zeit von einer Minute her. Wenn die damit erzeugten Schuhe und Stiefel auch zur groben und etwas rohen Schuhmacherarbeit gezählt werden mußten, so konnte man doch hinsichtlich der Sicherheit und Festigkeit (der erzeugten Nähte) nur lobend urtheilen.

In der französischen Abtheilung der Ausstellung erregte besondere Aufmerksamkeit die Schrauben-Schuhmaschine von Lemercier, welche auch in Deutschland bereits im Gebrauch ist, welche zum Befestigen der Schuhsohlen mittelst Schrauben bestimmt war. Hierzu hatte dieselbe den Messingdraht über sich aufgewickelt und ausgespannt, während das Schneiden der Schrauben und das Einführen derselben (ohne irgend welche vorgebohrte Löcher) zum Verbinden von Sohle, Oberleder und Brandsohle in unmittelbarer Folge hintereinander geschah. Mittelst dieser Maschine sollen sich täglich (10 Arbeitsstunden) drei Dutzend Paar Schuh- oder Stiefelsohlen ohne jeden Tadel befestigen lassen. Schließlich möchten wir noch eine englische Maschine oder (richtiger) eine Arbeitsbank (Upright Bench) für Schuhmacher erwähnen, von Sparkes Hall ausgestellt, um die Näharbeit der Stiefel und Schuhe aufrechtstehend (anstatt krummsitzend) zu verrichten, die uns zweckmäßiger erschien als alle ähnlichen, die wir früher anderwärts zu Gesicht bekommen hatten.

(Hamb. M. Bl.)

Gebilligt von der Censur. Riga, den 23. Dec. 1863.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 23. Dec. 1863

Stadt London. Hr. Dr. Strauß von Feelsen; HH. Kaufl. Jacoby, Herzfeld, Friedlieb und Sieslack von Mitau; Hr. Kreislehrer Freymann, Hr. Stadt-Secretair Lundberg von Jacobstadt; Hr. Secretair Pilzer von Riga; Hr. Kaufmann Gübel, Hr. Ingenieur Amez nebst Gemahlin von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obrist Fischer, Hr. v. Rydsewsky von Schaulen; Hr. Major v. Tunzelmann-Adlerpflug von Dünaburg; Hr. Stabscapit. v. Renteln von Mitau; Mad. Sponholz aus Livland.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufl. Kudrawzow, Kalaschnikow, Kudlew und Kosolowsky von Ostrow.

Goldener Adler. Hr. Oeconomie-Beamter Buchholz, Hr. Revisor Dreike aus Livland; Hr. Major Baretti von Pernau.

Frankfurt a. M. Hr. Obrist Tarasewitsch von Friedrichsstadt; Hr. Schiffscapit. Reimers von Kasan.

Wolter's Hotel. Frau v. Kuhn aus Livland.

Hr. Oeconom le Contre, Hr. Handlungscommis Schmiedeberg von Mitau, log. Haus Danischewsky.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14 Dec. 1863.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	50
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 20
Gerstengrütze - - - - - - -	2 2 20
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl - - -	1 50 60
Weizenmehl - - - - - - -	4 3 40
Kartoffeln - - - - - - - -	50 60
Butter per Pud - - -	8 8 40 —
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
	per Faden
Birken-Brennholz - -	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „ - - - -	— —
Grähen- „ - - - -	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
„ Paßhanf - - -	— —
„ Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Wrak- - - - - -	44 43
Hofs-Dreiband - - - -	41 40
Livl. „ - - -	35 —
Flachshede - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 -
Hanföl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	15½ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
„ weiße - - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	9 8⅞ ¾
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔. - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	— —
Gerste à 16 „ - -	2 60
Roggen à 16 „ - -	— —
Hafer à 20 Garnitz -	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	92	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	95	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	99¼	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„		„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	98	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rio. Einzahlung	„	„	„	92	

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 146. Riga, Montag, den 23. December 1863.

Angebote.

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. *

Bestgereinigte ausländische rothe **Klee-** und **Timothysaat** verkauft in Parthien, in Säcken von circa 5 Pud und en detail in Oberpahlen

P. Joh. Lehmann. 3

Eine aus der Fabrik von Fischer u. Comp. in Heidelberg empfangene

Zimmer-Douche

neuester Construction steht zur Ansicht und Verkauf in unserer Maschinen-Ausstellung (Haus Haak, Elisabethstraße Nr. 1 St. Petersburger Vorstadt). — Auch erhielten wir neuen Vorrath von verschiedenartigen **Göpel-Dreschmaschinen, Putz-Mühlen, Hand- und Göpel-Mahlmühlen Häcksel-Maschinen, Malz-quetschen** u. s. w. 2

Helmsing & Grimm.

(3 mal für 70 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 148. Montag, 23 December — Понедѣльникъ, 23. Декабря 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements wird in Erfüllung einer desfallsigen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 30. November c. von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit eingeschärft, bei der Einberufung der beurlaubten Untermilitairs der Garde-Kavallerie, welche nach der Rospissanie Nr. 37 aus den Kreisen und Städten des Livländischen Gouvernements zum activen Dienste abzufertigen sind, genau die Bestimmungen der Allerhöchst am 7. April 1859 bestätigten Verordnung einzuhalten.

Nr. 2536.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird zur Wissenschaft derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß die Umschreibung der Bauergemeindeglieder im Livländischen Gouvernement auf Grund des Art. 283 der im Jahre 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung, mit der veränderten Abgabenzahlung vom Jahre 1864 ab gerechnet, bestätigt worden ist.

Riga, den 16. December 1863. Nr. 3560.

* * *

Nachdem in Grundlage der vorgängigen Publication am 14. December 1863 von der zur Amortisation der von den Ständen der Stadt Riga für die Theaterverwaltung contrahirten Anleihe niedergesetzten Commission die Auslosung der am 15. Januar 1864 planmäßig einzulösenden Obligationsnummern ordnungsmäßig vollzogen und bei derselben nachstehende Nummern gezogen worden:

1. Nr. 107, — 7. Nr. 262, — 13. Nr. 376,
2. Nr. 113, — 8. Nr. 291, — 14. Nr. 497,
3. Nr. 118, — 9. Nr. 298, — 15. Nr. 498,
4. Nr. 150, — 10. Nr. 356, — 16. Nr. 501,
5. Nr. 164, — 11. Nr. 362, — 17. Nr. 553,
6. Nr. 185, — 12. Nr. 369, — 18. Nr. 659,
19. Nr. 680, — 20. Nr. 708,

werden die Herren Inhaber solcher Obligationsnummern von dieser Commission hiermit aufgefordert, die baare Zahlung von Kapital und Rente am 15. Januar 1864 gegen Einlieferung der betreffenden Obligationen und des dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons in dem Comptoir des Herrn Aeltesten Neuntzig in Empfang nehmen zu wollen.

Riga, den 23. December 1863. 3

* * *

Zufolge Auftrages der Livländischen Gouvernements-Verwaltung soll in Grundlage der am 1. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung einer Immobiliensteuer zum Besten des Reichsschatzes eine Commission zur Repartition der von den hiesigen Immobilien zu erlegenden Steuer constituirt werden und diese Commission aus drei, von den Immobilienbesitzern für jedes Quartal zu erwählenden Delegirten und ebenso vielen Stellvertretern bestehen. Bei solcher Anzeige werden sämmtliche hiesige Immobilienbesitzer von dem Rathe der Stadt Riga ersucht, aufgefordert und angewiesen, am Sonnabend den 28. d. M., präcise um 5 Uhr Nachmittags, im Versammlungslocale der großen Gilde sich einzufinden und unter Leitung des hiesigen Kämmereigerichts nicht nur die erforderlichen Glieder für die bezeichnete Commission, sondern auch noch drei Delegirte, welche an den diesseitigen Verhandlungen in Betreff der erwähnten Steuer sich zu betheiligen haben werden, zu erwählen.

Riga-Rathhaus, den 16. December 1863.

Nr. 3641. 1

Въ слѣдствіе порученія Лифляндскаго Губернскаго Управленія должна быть на основаніи Высочайше утвержденныхъ 1. Января с. г. правилъ для взиманія въ пользу Государственнаго Казначейства податей съ недвижимостей, учреждена Коммисія для раскладки имѣющихъ быть взимаемыми съ здѣшнихъ недвижимостей податей, и таковая Коммисія должна состоять изъ трехъ избранныхъ для каждаго квартала, изъ числа владѣльцевъ недвижимыхъ имуществъ, депутатовъ и столькихъ же заступающихъ ихъ мѣсто. Объявляя о семъ, Рижскій Магистратъ проситъ и приглашаетъ всѣхъ здѣшнихъ владѣльцевъ недвижимостей явиться въ Суботу 28. с. м. ровно въ 5 часовъ по полудни въ Большую Гильдію въ залу собранія подъ Руководствомъ Кеммерейнаго суда, не только надлежащихъ для назначенной Коммисіи членовъ, но еще и трехъ депутатовъ, которые должны будутъ принимать участіе въ этомъ дѣлѣ касательно опредѣленія вышеупомянутыхъ податей.

Рига-Ратгаузъ, 16. Декабря 1863 года.
Ном. 3641. 1

* * *

Von dem Rigaschen Landraths-Collegium wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachgenannte zur Hebung der Pferdezucht in Livland stationirte Hengste der Reichsstutereien gegen Erlegung eines Sprunggeldes im Betrage von 1 Rbl. S. an den bezeichneten Orten von Jedermann benutzt werden können.

Rasgad geb. 1851, bei dem Herrn Baron von Krüdenr zu Ohlershof,
Goworock geb. 1852, bei dem Herrn von Stryk zu Morsel,
Satyr geb. 1852, bei dem Herrn Kreisdeputirten R. Staël von Holstein zu Uhla,
Gräsen geb. 1853, bei dem Herrn Baron von Ceumern zu Breslau,
Jakor geb. 1854, bei dem Herrn Baron von der Pahlen zu Kohlhausen,
Lornet geb. 1854, bei dem Herrn H. Samson von Himmelstiern zu Urbs,
Egoist geb. 1855, bei dem Herrn Kirchspielsrichter J. Staël von Holstein zu Staëlenhof,
Scharh geb. 1855, bei dem Herrn Landrath von Brasch zu Ropkoi,
Argus geb. 1856, bei dem Herrn Landrath Baron von Nolcken zu Kawershof,
Jarky geb. 1855 bei dem Herrn von Brümmer zu Odensee,
Jastreb geb. 1856, bei dem Herrn Landrath von Mensenkampff zu Tarwast,
Vesurius geb. 1856, bei dem Herrn von Gutzeit zu Ottenhof,
Eolus geb. 1858, bei dem Herrn Baron von Maydell zu Kokenkau,
Schluß geb. 1858, bei dem Herrn Kreisdeputirtin von Knorring zu Camby,
Toporny geb. 1859, bei dem Herrn Max Baron von Wolff zu Hinzenberg,
Goliaf geb. 1859, im Gestüt zu Torgel.

Riga im Ritterhause, am 19. December 1863.
Nr. 2119. 3

* * *

Demnach ein verdächtigen Leuten abgenommenes hellfarbiges Pferd bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte eingeliefert worden ist, als wird der rechtmäßige Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, seine desfallsigen Ansprüche auf dasselbe binnen zwei Wochen bei diesem Ordnungsgerichte geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe für Rechnung dessen, den es angeht, wird öffentlich verkauft werden. Nr. 8709. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 13. December 1863.

* * *

Bei Einer Rigaschen Polizeiverwaltung sind zwei Pferde und zwar ein kleines schwarzes Bauernpferd nebst ordinairem Schlitten, und ein circa 12 Jahre altes Fuchspferd mittlerer Größe nebst einer eisenbeschlagenen alten Ragge und ordinairem Anspann, sowie ein Portemonnaie mit circa 20 Kop. S. und eine eiserne Stange eingeliefert worden.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen des schwarzen Bauernpferdes binnen 6 Tagen, wegen des Fuchspferdes binnen 3 Wochen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, den 23. December 1863. Nr. 5634

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere aber zur Wissenschaft und Nachachtung der resp. Grund- und Hausbesitzer, sowie der nichtgrundbesitzlichen Abgabenpflichtigen gebracht, daß, nachdem die bisher übliche Art der Erhebung der städtischen Grund-, Haus- und anderweitigen Abgaben durch von den verschiedenen Verwaltungen und Administrationen angestellte Eincassirer, als unzweckmäßig und ebensosehr zum Nachtheil des Abgabenpflichtigen, als der am richtigen und rechtzeitigen Eingehen der Abgaben betheiligten öffentlichen Verwaltungen gereichend, befunden worden ist, nachfolgende neue Ordnung für die Entrich-

tung der gedachten Abgaben mit hochobrigkeitlicher Bestätigung entworfen worden ist und mit dem Jahre 1864 ins Leben treten wird.

1) Vom Jahre 1864 ab werden die für das laufende Jahr auf die Immobilien zu repartirenden städtischen Auflagen und Abgaben, und zwar:
a) Grundgelder,
b) Polizeiabgaben,
c) Straßenpflastersteuer,
d) Wassergelder,
e) Erleuchtungsgelder und
f) Quartier-Abgaben,
sämmtlich und in ungetrennter Summe zur Abgaben-Expedition der Stadt-Cassa gezahlt.

2) Da sämmtliche Immobilien-Abgaben für das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. December berechnet und pränumerirt werden, so werden zur Vereinfachung sowol der Buch- und Rechnungsführung, als auch der Auseinandersetzung der Verkäufer und Käufer bei Immobiliar-Uebertragungen hinfort auch die bisher zu den verschiedensten Terminen postnumerirten Grundgelder vom 1. Januar 1864 ab pränumerando zur Stadt-Cassa zu entrichten sein.

3) Die Militair-Einquartierungslast für die Vorstädte bleibt auf den bisherigen Principien der Naturalprästation nach den für dieselbe maaßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, alle übrigen Abgaben, mit Ausschluß der Grundgelder, werden nach dem obrigkeitlich für dieselben festgestellten Census auf den taxirten Revenüen- oder Capitalwerth der Immobilien repartirt werden.

4) Die resp. Immobilienbesitzer werden verpflichtet die obgedachten Immobiliar-Abgaben in ungetrennter Summe in nachfolgenden Terminen direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii (das Local derselben befindet sich in dem Rathhause, Eingang von der Kaufstraße) zu entrichten.
a) die Besitzer von Immobilien in der Stadt im Februar und März Monate,
b) die Besitzer von Immobilien in der Moskauer Vorstadt im April und Mai Monate,
c) die Besitzer von Immobilien in der Mitauer Vorstadt, auf den Hölmern und im Patrimonialgebiete im Juni und Juli Monate,
d) die Besitzer von Immobilien in der St. Petersburger Vorstadt im October und November Monate.

Es steht den resp. Abgabenpflichtigen immerhin frei, auch vor den für die einzelnen Bezirke bestimmten Terminen die Zahlungen zu leisten.

5) die Stadt-Abgaben von den Nichtgrundbesitzlichen, d. h. die Quartier-, Erleuchtungs- und Polizei-Abgaben der Unbesitzlichen, sind in den Monaten August und September direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen.

6) Die Equipagensteuer ist von den resp. Equipagenbesitzern nach der in Gemäßheit des im Jahre 1860 bestätigten Equipagensteuer-Reglements im März Monate von den Hausbesitzern zu machenden Aufgabe für die für das laufende Jahr zu besteuernden Equipagen im April Monat zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii direct einzuzahlen.

7) Die Termine für die Einzahlungen der verschiedenen oberwähnten Abgaben werden im Januar Monat eines jeden Jahres durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

8) Die resp. Immobilienbesitzer werden spätestens 8 Tage vor dem Beginne des Zahlungstermins durch Zufertigung von Rechnungen von dem Betrage der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben in Kenntniß gesetzt.

9) Die zur Bezahlung der Abgaben Unbesitzlicher und der Equipagensteuer Verpflichteten erhalten keine Rechnungen zugeschickt, sondern werden durch Publication in den öffentlichen Blättern von den zur Einzahlung der besagten Abgaben festgesetzten Terminen und den zu zahlenden Steuerbeträgen in Kenntniß gesetzt.

10) Der Nichterhalt der den Immobilienbesitzern zugefertigten Rechnungen, wie die etwaige Berufung auf Nichtkenntnißnahme der desfallsigen Publicationen, kann in keinem Falle als Entschuldigungsgrund für die verabsäumte Zahlung der Abgaben im Termin entgegengenommen werden. Die den Immobilienbesitzern zuzufertigenden Rechnungen haben nur den Zweck, die gedachten Besitzer von dem Jahresbetrage der Abgaben, welcher durch Veränderungen in der Besitzlichkeit, im Werthe des Immobils u. dergl. m. variiren kann, in Kenntniß zu setzen.

11) Den Steuerpflichtigen, welche die für dieselben zur Abgabenzahlung anberaumten Termine nicht eingehalten haben, werden Strafprocente in folgender Weise berechnet: im Laufe des ersten Monats nach dem letzten Tage des Termins 1 pCt. von dem Betrage sämmtlicher Abgaben, — im Laufe des zweiten Monats 2 pCt. und so fort im Laufe eines jeden folgenden Monats 1 pCt. mehr, und zwar so, daß mit dem ersten Tage eines Monats die Verpflichtung zur Zahlung der Strafprocente für den vollen Monat eintritt.

12) Vom ersten Tage des vierten Monats, nach Ablauf des zur Einzahlung der Abgaben bestimmten Termins ab, werden keine Zahlungen in der Abgaben-Expedition mehr entgegengenommen, sondern die bis dahin nicht berichtigten Abgabenbeträge der competenten Behörde zum weiteren Verfahren gegen die Schuldner übergeben.

Bei gerichtlicher Beitreibung der Abgabenschuld haben die Steuerpflichtigen nicht nur die im Punkt 11 gedachten Strafprocente, sondern auch die üblichen Gerichtskosten zu tragen.

13) Die bis zum 1. Januar 1864 aufgelaufenen Abgabenrückstände aus früheren Jahren werden als ältere Schuld der Abgabenpflichtigen fixirt und einer vom Rathe zu constituirenden besonderen Commission zur Beitreibung übergeben werden.

Riga-Rathhaus, den 1. December 1863.

Nr. 1301. 2

* * *

Das 3. Rigasche Kirchspielsgericht befindet sich auf dem Gute Wattram und ist sämmtliche Correspondenz an dasselbe über die Eisenbahnstation Roemershof und Sissegall zu adressiren.

Wattram, am 19. December 1863.

Nr. 2203.

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ Подпоручика Всеволода Александрова Турчанинова, преимущественно Сохранной казнѣ 9890 руб. 74 коп. и за тѣмъ частныхъ исковъ дочери Титулярнаго Совѣтника Щербиной-Донцовой 12,000 руб., Штабсъ-Капитану Мацневу 7000 руб. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное имѣніе Турчанинова, состоящее Орловской губерніи и уѣзда, 2. стана, въ дер. Лѣскахъ, въ ней наличн. дворов. людей муж. 7 и жен. 6 душъ и крестьянъ муж. и жен. пола по 149 душъ. Земли принадлежитъ къ этой деревнѣ 600 дес. 1366 саж. квадр., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ 368 дес. 1691 саж. Въ имѣніи этомъ находятся два молотильныя сарая и четыре Риги. Оцѣнено въ 30,000 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 12. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 11,013. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Soldaten Andrei Iwanow Lastikow vom 21. März 1860, Nr. 188.

Die Abgabenquittung des Rigaschen Kaufmanns Boris Nikitin Agejew vom 10. December 1863, giltig bis zum 31. December 1864.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nosen Elewitsch Meilkow, Nicolai Platonow Spitalew, Peter Flekenstein nebst Frau, Friedrich Christian Faust, Stepan Fedorow Trifanow, Dmitri Andrejew Prusdnäkow, Julius Schoffe, Iwan Wassiljew Moltschanow, Anna Benigna Borchert, Wera Malisch, Alexander Constantin Erdmann, Johann Georg Matzsohn, Janne Likkasch genannt Frei, Henriette Mittelstädt geb. Brosinsky, Johanna Elisabeth Bromann, Salmann Chatzkelewitsch Lewitt, Michel Schmereliowitsch Kahan, Schloum Behr Hilprin, Mark Emeljanow,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Freitag den 27. December 1863.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**